

Förderung von Familien in Berlin

Diskussionspapier des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e. V. zur Erarbeitung eines Familienfördergesetzes

Im Bereich Familienförderung sind weit mehr als die Hälfte der Mitgliedsorganisationen und nahezu alle Fachreferate des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e.V. tätig (siehe Paritätischer Rundbrief zum Schwerpunktthema „Stadt der Familien“¹). Sie machen sich für die Rechte von Familien und eine familienfreundliche Stadt stark. Dabei werden nicht nur die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt, sondern auch die vielfältigen Formen von Familien. Die Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stehen für einen offenen Familienbegriff, der gleichgeschlechtliche Partnerschaften, alleinerziehende Elternteile, unverheiratete Paare und Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern ganz selbstverständlich mit einbezieht.

Das Land Berlin plant in der Legislaturperiode 2016-2021 ein Familienfördergesetz (siehe Bericht über die Erarbeitung des Familienfördergesetzes²) abzuschließen. Das wichtige Ziel muss dabei die Bekämpfung der **Kinder- und Familienarmut** sein. Berlin ist die Hauptstadt der Kinderarmut, das ist ein trauriger Rekord. Sie ist auch die Hauptstadt der Alleinerziehenden, von denen rund 40 Prozent unterstützend soziale Transferleistungen beziehen. Die Zahl der Scheidungen und Patchworkfamilien steigt. Den Zusammenhang zwischen Familiengründung, Trennung und Armut gilt es zu durchbrechen – durch eine umfassende Infrastruktur, die allen offensteht.

Eine weitere wichtige familienpolitische Stoßrichtung muss es sein, mit dem hohen Zuzug und der Zuwanderung junger **Menschen im Familiengründungsalter** in die Stadt gut umzugehen und die Menschen dauerhaft hier zu halten. Die Stadt bietet eine große Vielfalt an Ausbildungsmöglichkeiten (Hochschulen, Berufsschulen und anderen Ausbildungsstätten). Laut den Trendschätzungen könnten viele junge Menschen nach der Ausbildung die Stadt jedoch wieder verlassen, da sie anderswo bessere Arbeitsangebote und familienfreundlichere Rahmenbedingungen finden³.

Das geplante **Familienfördergesetz für das Land Berlin** muss die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen durch Leistungen der freien Träger und Maßnahmen der Landesregierung zur finanziellen Entlastung der Familien umfassen. Die Themen Wohnen, Gesundheit, Familienplanung, Familienbildung, Kinderschutz, Gewaltprävention, Inklusion, Alleinerziehende, Kindertagesstätten, Schule, Jugendhilfe, Migration, Queere Lebensweisen und vieles mehr müssen sich in diesem Gesetz wiederfinden. Die bestehende Infrastruktur muss dabei abgesichert werden. Regelleistungen wie zum Beispiel allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Stadtteil- und Familienzentren sowie Nachbarschaftshäuser, Beratungsangebote für Alleinerziehende

¹ Paritätischer Rundbrief Nr. 4/2017 zum Schwerpunktthema „Stadt der Familien“: https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rundbriefe/Rundbrief_4_2017_web.pdf

² Bericht über die Erarbeitung des Familienfördergesetzes: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/BildJugFam/vorgang/bjf18-0081-51-v.pdf>

³ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Berlin 2030. Grundzüge einer smarten Wachstumsstrategie: https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Berlin_2030/Studie_Berlin2030_online.pdf

usw. müssen im Vordergrund stehen und durch zusätzliche bedarfsgerechte Ansätze des Familienfördergesetzes sinnvoll ergänzt werden.

Das Gesetz darf nicht zur Reduzierung bestehender Finanzierungen bzw. zum Wegfall von Förderprogrammen führen. Das geplante Familienfördergesetz muss mindestens alle fünf Jahre evaluiert werden und ein geeignetes Monitoring- und Qualitätssicherungssystem sicherstellen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin e. V. hat die Expertise seiner Mitgliedsorganisationen auf dem Gebiet Familienförderung gebündelt und fordert, folgende Themenbereiche im geplanten Familienfördergesetz zu verankern. Dabei wurden die Erfahrungen des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt und des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung berücksichtigt.

1. Gesundheitsförderung und Prävention in der Familie

Gesundheitsförderung und Prävention beginnen in der Familie und legen einen Grundstein für eine gesundheitsbewusste Lebensführung. Die im Rahmen des Präventionsgesetzes vorgesehene Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen soll sich vor allem in der **Angebotsentwicklung von gesundheitsfördernden Maßnahmen** für Familien widerspiegeln. Die **sozial bedingte Ungleichheit von Gesundheitschancen** muss vermindert werden. Antragswege müssen niedrigschwellig sein und Hilfeleistungen müssen schnell einsetzen, unabhängig davon, welche zuständige Stelle die Kosten dafür trägt. Das Familienfördergesetz muss konkrete Ansätze zur Zusammenarbeit aller beteiligten Kostenträger beinhalten und Regelungen über zeitnahe Entscheidungen hinsichtlich der Gewährung von Hilfeleistungen im Sinne der Familien garantieren.

Die Zugänge zu gesundheitsfördernden und präventiven Angeboten für Familien und besonderen Zielgruppen sollen durch die Einbindung von stadtteilbezogenen Einrichtungen (zum Beispiel Familienzentren, Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäuser) als Anbieter von wohnortsnahen sozialen Dienstleistungen erweitert werden.

Im Weiteren müssen die **Angebote der frühen Hilfen für junge Familien** bei der Bewältigung des Familienalltages abgesichert werden, um (soziale) Belastungen von Familien frühzeitig zu erkennen und passende Angebote im Sozialraum zu vermitteln. Dabei sollen Aspekte des Kindeswohls und des Kinderschutzes in den Blick genommen werden. Die bereits gut aufgebauten **Projekte**, die sich professionell auf Familien mit besonders hoher gesamtfamiliärer Belastung spezialisiert haben, benötigen eine kontinuierliche und planbare Regelfinanzierung, zum Beispiel „Babylotsen“ in den Geburtskrankenhäusern, Projekte zur Familienunterstützung nach der Frühgeburt eines Kindes oder bei Verlust eines Familienmitglieds u. v. m.

Zur Familienförderung gehört auch die angemessene, gesundheitliche und soziale Unterstützung von werdenden Eltern. Die Situation in der Versorgung von werdenden Eltern mit (Familien-)Hebammen ist in Berlin mehr als unzureichend. Dabei müssen die **Qualitätsstandards-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Familienhebammen** verbessert werden.

Einen weiteren Bestandteil der frühen Hilfen bilden die Angebote der sozialpädiatrischen Kinder- und Jugendambulanzen, die eine dringende personelle Aufstockung bedürfen, um die aktuellen Wartezeiten für Familien mit Kindern mit Behinderung zu minimieren. Die **Übergangsvorsorgung von der Kindertagesstätte in die Grundschule muss für Kinder mit Behinderung** geklärt und deutlich verbessert werden sowie Eingang in die familienfördernden Maßnahmen finden.

Um **allen Kindern und Jugendlichen die Chance auf ausreichende Verpflegung und Teilhabe an gemeinschaftlichen Mahlzeiten in Kindertagesstätten und Schulen** zu ermöglichen, empfehlen wir dringend die Übernahme des Eigenanteils durch das Land Berlin.

2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Instrumente zur Unterstützung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind weitreichend und erstrecken sich auf den Ausbau von Kinderbetreuung, die Qualität der schulischen und außerschulischen Angebote und flexible Arbeitsbedingungen. Das Familienförderungsgesetz muss konkrete **Anreizmodelle für Unternehmen** – insbesondere auch in der Sozial- und Gesundheitsbranche – beinhalten, die die Beschäftigung von berufstätigen Müttern und Vätern bedarfsgerecht unterstützen und weiter befördern. Diese können von flexiblen Arbeitszeitmodellen mit Angeboten ergänzender Kindertagesbetreuung und Flexibilisierung des Arbeitsortes bis hin zu attraktiven Rückkehrmöglichkeiten reichen und so die Arbeitswelt im Sinne der Familien positiv beeinflussen. Beispiele für Anreizmodelle sind: Förderung von Betreuungsgutscheinen für ergänzende Tagespflege, Flexibilisierung des Arbeitsortes durch Förderung notwendiger technischer Ausstattung, Unterstützung bei Vertretungsregelungen sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

3. Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende

In Berlin besteht ein gut ausgebautes Netz an Beratungsangeboten für Alleinerziehende (siehe Pressemitteilung und Bestandsaufnahme des Senates⁴), welches dauerhaft abgesichert und um weitere Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende ergänzt werden muss.

Um Alleinerziehende besser als bisher zu unterstützen, müssen die Angebote und Maßnahmen zeit- und ressourcenschonend angelegt werden sowie konkrete, finanzielle Entlastungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern beinhalten. Das Armutrisiko ist für Alleinerziehende hoch, selbst wenn sie (teil-)erwerbstätig sind. Alleinerziehende, die zusätzlich Transferleistungen beziehen, profitieren oftmals von Verbesserungen der Maßnahmen wie zum Beispiel Unterhaltsvorschuss nicht. Im Rahmen des Familienförderungsgesetzes müssen deshalb einkommensunabhängige Zugänge zu Bildungs- und Teilhabeleistungen, Einführung eines kostenfreien Familienpasses (für alle Familien in Berlin),

⁴ Pressemitteilung: <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.474334.php>, Bestandsaufnahme „Alleinerziehende besser unterstützen. Die Situation Alleinerziehender und die politischen Handlungsfelder des Landes Berlin“: <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2898.pdf>

einkommensunabhängiges Wohnberechtigungsschein für Alleinerziehende und angemessener Wohnraumbedarf⁵ berücksichtigt werden.

Die **Stellung von alleinerziehenden Eltern im Beruf** muss deutlich verbessert werden, um auch der strukturell bedingten Familien- und Kinderarmut entgegenzuwirken. Für Unternehmen müssen **Anreiz- und Fördermodelle** geschaffen werden, um gute Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von alleinerziehenden Eltern zu erreichen, zum Beispiel Gutscheinmodelle für flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und für Schulkinder, die bei ausgewählten, verlässlichen Trägern eingelöst werden können.

Der **flexiblen Kinderbetreuung** im Land Berlin muss eine fundierte Konzeption mit verbindlichen Qualitätsstandards zugrunde gelegt werden, die unter anderem auch die bestehenden Kinderbetreuungsprojekte einbezieht (siehe Dokumentation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes über flexible Kinderbetreuung⁶). Die **Bezahlung und Qualifizierung des Betreuungspersonals** muss verbessert werden, um die Attraktivität dieses Berufsfeldes zu steigern.

Neben der ergänzenden Tagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter und für Schulkinder brauchen Familien **flexiblere Angebote, die kurzfristig und in Notfällen** auf Bedarfe reagieren können.

4. Kinder- und Familienarmut: Verbesserung von Lebensumständen und Bildungschancen

Die Armutsgefährdungsquote unter Familien mit Kindern steigt. Es bedarf einer gesamtstädtischen Strategie gegen Kinderarmut, die bereits im Rahmen der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut angestrebt wird. Die von der Landeskommission zu entwickelnden Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt werden und Eingang in die Familienförderung finden.

Alle Familien in Berlin müssen durch **kostenfreie Schülertickets für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und kostenfreien Familienpass** entlastet werden. Zur **Förderung der Teilnahme von Familien und Kindern an Angeboten der Familienbildung** wird bereits in unterschiedlichen Bezirken Berlins ein sogenannter „**Familiengutschein**“ erprobt, welcher im Rahmen des Familienförderungsgesetzes auf das gesamte Stadtgebiet übertragen und unabhängig von der finanziellen Situation in den Familien vergeben werden soll.

Im Weiteren müssen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gemäß § 4 AGInsO (Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung) weiter ausgebaut und die Ausstattung der staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen verbessert werden, um den besonderen Bedarfs- und Lebenslagen von

⁵ Wohnberechtigungsschein mit besonderem Wohnbedarf:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml#pos09

⁶ Dokumentation des Träger- und Fachaustausches „Flexible Kinderbetreuung“ am 12. Juli 2017 im Haus der Parität: https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2017/August/2017_07_31_Dokumentation_Fachaustausch_flexible_und_mobile_Kinderbetreuung.pdf

Familien gerecht werden zu können und die Verbraucherbildung zur Prävention von Verschuldung zu integrieren (siehe auch Forderungen des LIGA-Fachausschusses Soziales⁷).

5. Unterstützung und Förderung von Familien mit schulpflichtigen Kindern sowie Vergünstigungen im Schulwesen

Um allen Kindern bessere Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen, muss für alle Grundschulkinder ein **freier Zugang zum Ganztagsangebot der Schulen** erreicht werden.

Die **psychosoziale und inklusionspädagogische Beratung von Eltern** muss auch in den Schulen ausgebaut werden, um den Eltern von Schulkindern mit Behinderung, verhaltensoriginellen und/oder schuldistanzierten Schulkindern frühzeitig passende Unterstützungsleistungen aufzeigen und vermitteln sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler angemessen im Schulalltag begleiten zu können. Dabei ist die Einbindung und Stärkung von schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren in den Bezirken für Beratungsleistungen für Eltern maßgeblich.

Das **Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen** muss als ein Teil der Familienförderung an Schulen integriert und umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Jugendhilfeträgern muss deutlich verbessert werden.

Im Weiteren muss das Familienfördergesetz konkrete Ansätze zur **Betreuung in der Ferienzeit und Gruppenreisen für Schulkinder** berücksichtigen.

6. Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen und Notsituationen

Die **Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung des Familienalltages in besonderen Lebenslagen** müssen weiter ausgebaut werden und Eingang in die weiterführende Diskussionen hinsichtlich der Finanzierungsniveaus der ambulanten Familienpflegen nach § 20 SGB VIII und der Haushaltshilfe als eine Sach- und Rechtsanspruchleistung der gesetzlichen Krankenkassen nach § 38 SGB V finden (siehe Arbeitshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e. V.⁸). Der Entgeltsatz muss angepasst werden. Im Weiteren muss diese Unterstützungsleistung für die Familien bekannter werden, um mögliche Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme abzubauen und Familien besser als bisher zu erreichen (Zugänge).

Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung brauchen **einheitliche Anlaufstellen und Zuständigkeiten**, um eine angemessene Eingliederung und Versorgung sowie die Familien mit Hilfsangeboten besser erreichen zu können. In besonderen komplexen Fällen sollen Eltern durch professionelle Beratungs- und Begleitstrukturen (zum Beispiel „Familienlotsen“) eine Unterstützung zur Inanspruchnahme und Koordination der verschiedenen Hilfeleistungen erhalten können. Die Angebote der Begleiteten Elternschaft (§ 27 ff SGB VIII) und Leistungen der Eingliederungshilfe bei Müttern/Vätern mit Beeinträchtigung (§§ 53, 54 SGB XII) müssen gestärkt und die bürokratischen Hürden

⁷ Forderungen des Liga-Fachausschusses Soziales: <https://www.ligaberlin.de/Stellungnahme-Schuldner-und-Insolvenzberatung-878911.pdf>

⁸ Arbeitshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e. V. „Ambulante Familienpflege nach § 20 SGB VIII“: https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Broschueren/Ambulante_Familienpflege_20_final_1_.pdf

abgebaut werden. Das Familienfördergesetz muss für die Familien mit Kindern mit Behinderung niedrigschwellige, barrierefreie und bürokratiearme Zugänge im Sozialraum sicherstellen.

Die Unterstützungs- und Hilfsleistungen für Familien mit Rechtsanspruch (SGB VIII und SGB V) sollten so flexibilisiert werden, dass sie mit den Angeboten der Familienbildung und -erholung besser kombinierbar sind. Die Situation von Familien ist komplex und lässt sich nicht durch Sozialgesetzbücher definieren – deshalb sollten die Leistungsstrukturen ebenso individuell sein.

7. Entlastung für Familien in Pflegesituationen

In Berlin gibt es wenig Pflegedienste, die mit den besonderen Belastungen von Familien in Pflegesituationen vertraut sind (**Familienpflegedienste**) und mit entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen bedarfsgerecht darauf reagieren können. Auch die ambulanten Pflegeangebote und Hospizdienste müssen weiter ausgebaut werden und die besonderen Belange der Familien berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise gute Vernetzungsstrukturen mit den sozialräumlichen Ansätzen, zum Beispiel bei flexibler Kinderbetreuung, Kinderbetreuung in Notfallsituationen und Haushaltshilfen nach dem Krankenhausaufenthalt. Die **ambulante Pflege in Kindertagesstätten und Schulen** (z.B. Insulingaben) muss gestärkt werden, um die Familien zu entlasten.

Bürgerschaftliches **Engagement und Ehrenamt von Seniorenorganisationen und Sozialverbänden** (zum Beispiel für Hospizdienste oder Besuchsdienste, bei denen Kinder und Enkel im Heim als Ehrenamtliche aktiv sind) gehören ebenfalls zur Familienförderung.

8. Förderung der Familienbildung und -erholung

Die Familienbildung und -erholung umfassen neben der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) auch Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung des Familienalltages sowie zur Stärkung des Familienlebens. In Berlin sind die Familienbildungs- und -erholungsmaßnahmen sehr weitreichend und werden in Form von Elternseminaren, Familientreffpunkten, aufsuchender Elternhilfe, ehrenamtlichen Patenschaften und Familienzentren unterstützt (siehe Zuschüsse für Familienbildungsmaßnahmen⁹).

Für die Weiterentwicklung der vertrauensvollen Arbeit mit den Familien benötigen die beteiligten Projektträger **Kontinuität und Verlässlichkeit in den Förderstrukturen**, um Familien bestmögliche Unterstützung und Versorgung mit festen Ansprechpartner/-innen bieten zu können. Beim Ausbau von Familienbildungsangeboten müssen ferner Anreize geschaffen werden, die sich stärker als bisher an **Familien mit Migrationshintergrund** richten.

Darüber hinaus muss die **Förderung von Familienfreizeitstätten** intensiviert und ausgebaut werden, um auch die Familien zu erreichen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht werden konnten.

⁹ Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 07.09.2017 „Zuschüsse für Familienbildungsmaßnahmen“:
<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/BildJugFam/vorgang/bif18-0081-64-v.pdf>

9. Erziehungs- und Familienberatung

In Berlin sind insgesamt 28 Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter und der freien Träger tätig, deren Arbeitsgrundlage die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin¹⁰ bildet. Sie stehen allen Familien in Berlin bei Fragen der allgemeinen Förderung der Erziehung, der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und bei der Ausübung der Personensorge zur Seite.

Die Anzahl und die personelle **Ausstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen** müssen angesichts der wachsenden Bevölkerungszahl und der steigenden Anforderungen der digitalen Welt, der Familienarbeit mit Diversity-Ansätzen sowie der Beratung und Unterstützung von Familien mit Migrationshintergrund überprüft werden. **Beratungsangebote für getrennt lebende Eltern** müssen bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

10. Förderung von Familienzentren

Wir fordern ein **Investitionsprogramm für die Errichtung von Familienzentren an Kindertagesstätten, Stadtteilzentren und Nachbarschaftseinrichtungen**, um die Herausforderungen der wachsenden Stadt zu bewältigen und die Mitgestaltung der notwendigen Infrastruktur für ein funktionierendes und zukunftsweisendes Gemeinwesen für die Familien sicherzustellen. Dabei müssen für die Familienzentren räumliche und personelle Mindestvoraussetzungen festgelegt werden, die eine angemessene pädagogische Arbeit mit den Familien und Beratungstätigkeit ermöglichen.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente insbesondere für die Zielgruppe der Alleinerziehenden müssen verbessert und bekannter gemacht werden. Dazu sollte die Kooperation von Jobcentern mit Beratungsstellen und Familienzentren weiter ausgebaut werden.

11. Kinderschutz

In Berlin muss ein stadtweites und verbindliches Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung aufgebaut werden, welches sich auch über alle Bereiche der Familienförderung erstreckt. Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die den Kinderschutz betreffen, muss der Grundsatz der Gleichbehandlung unabhängig von der Herkunft gelten. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz müssen in gleicher Weise für geflüchtete Kinder gelten. Es darf keinen Kinderschutz erster und zweiter Klasse geben.

12. Unterstützung, Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen aus suchtbelasteten Familien

Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern in suchtbelasteten Familien (Senatsverwaltungen und LIGA-Verbände) muss im Rahmen der Familienförderung stärker als bisher zum Ausdruck kommen. Es müssen **schnelle und gezielte Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern**,

¹⁰ Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin : https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/erziehungs-und-familienberatung/rv_efb_stand_22062017.pdf

einschließlich Suchterkrankung (siehe Drucksache 18/12780 des Deutschen Bundestages¹¹) etabliert werden. Als ein Ziel der Familienförderung müssen die **Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in Kindertagesstätten und Schulen zur Früherkennung und Förderung von Kindern aus suchtbelasteten Familien integriert werden.

13. Auf- und Ausbau von Familienselbsthilfe

Die Selbsthilfe für Familien in besonderen Lebenslagen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Jugendkulturen, die Qualität von Freundschaften und das Zusammenleben in einer Gesellschaft verändern sich. Auch Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern brauchen ihren individuellen Raum, um die alltäglichen und psychischen Belastungen bewältigen zu können. Auch geflüchteten Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen sind, brauchen die Gelegenheit, ihre psychosozialen Belastungen zu bearbeiten. Die Selbsthilfe für Familien bietet einen Schutzraum und individuellen Ort mit einem offenen Zugang für jede Art des Problems. Sie muss weiter im Sinne der Familien gestärkt werden. **Die Familienförderung muss ergänzend zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe nach § 20h SGB V auch soziale Familienselbsthilfe umfassen.** Der Bund, die Länder, die Gemeinden und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger haben sich dazu verpflichtet, die infrastrukturelle Unterstützung und finanzielle Förderung der Selbsthilfe abzusichern. Dabei darf die Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen und ihre Verbände nicht zu einem Rückzug der öffentlichen Hand führen (siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung¹²).

14. Schutz von Familien mit Kindern vor Wohnungslosigkeit

Die Zahl von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Familien steigt, darunter viele Familien mit Migrationshintergrund. Das Familienförderungsgesetz muss die betroffenen Familien vor Wohnungslosigkeit schützen. **Dabei sind alle Möglichkeiten zum Wohnungserhalt von Familien mit Kindern auszuschöpfen** (siehe Ergebnisse der 1. Strategiekonferenz des Landes Berlin am 10.01.2018¹³). Im Weiteren müssen in Einrichtungen für wohnungslose Menschen Kinderschutz- und Gewaltpräventionskonzepte integriert werden (zum Beispiel Einführung von Mindeststandards zum Schutz von Familien in Unterkünften).

15. Förderung des Wohneigentums und bezahlbaren Wohnraumes für Familien

Durch die wachsenden Einwohnerzahlen in Berlin verstärkt sich die Konkurrenz um Wohnraum, Zudem steigen die Mietpreise. Dies hat zu Folge, dass sich in Berlin die Gentrifizierung und damit die Spaltung in sogenannte Armuts- und Privilegiertenmilieus immer weiter verbreitet und bestimmte Bevölkerungsgruppen vom sozialen Zusammenleben aufgrund unzureichender Barrierefreiheit, feh-

¹¹ Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/127/1812780.pdf>

¹² Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/Leitfaden_Selbsthilfefoerderung_2016_barrierefrei.pdf

¹³ Ergebnisse der 1. Strategiekonferenz des Landes Berlin am 10.01.2018: https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/wohnungslose/strategiekonferenzen-wohnungsloshilfe/protokolle/20180110_protokoll_ag3_sitzung_1.pdf

lender Zugänge zu sozialen Dienstleistungen und sozialraumorientierter Wohnumgebung nahezu ausgeschlossen werden.

Familien brauchen *finanzielle Hilfen zur Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum in Berlin*, unter anderem durch Übertragung von landeseigenen Flächen oder von Hausgrundstücken zu Zwecken der Wohnbebauung zu besonders ermäßigten Preisen.

16. Familienpolitische Prüfung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei Planung von (Förder-)Maßnahmen des Landes sind die *Auswirkungen auf Familien zu prüfen*; dabei sind auch die *Erfordernisse der Barrierefreiheit im Hinblick auf Eltern und Kinder mit Behinderungen* zu beachten.

Folgende Handlungsfelder müssen dabei berücksichtigt werden:

- Vorrangigkeit der Regelleistungen
- soziale und kulturelle Infrastruktur
- Wohnungswesen und Wohnumfeldgestaltung
- Verkehrswesen
- Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung
- Bildungs- und Hochschulstruktur
- Unterstützung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements
- wirtschaftliche Hilfen

Ansprechpartnerin:

Anna Zagidullin
Referentin Jugendhilfe / Frauen
Tel. 030 86 001-162
E-Mail: zagidullin@paritaet-berlin.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Landesgeschäftsstelle
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin
Telefon: 030 86 001-0
E-Mail: info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de



ParitaetBerlin

Geschäftsstelle Bezirke
im Haus der Parität Kollwitzstraße
Kollwitzstraße 94-96, 10435 Berlin
Telefon: 030 86 001-600
E-Mail: info@paritaet-berlin.de
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 030 86 001-107/-183
Fax: 030 86 001-140
E-Mail: presse@paritaet-berlin.de